

III. Das Verhältnis der Beteiligung sformen zueinander

Oft wirkt ein Beteiligter in verschiedenen Formen an der Vorbereitung und Ausführung des Verbrechens mit. Solche verschiedenen Beteiligungsformen müssen für die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit immer aufgeklärt werden. Der Beteiligte wird jedoch nur wegen der intensivsten Beteiligungsform zur Verantwortung gezogen. Die übrigen Teilnahmeformen werden konsumiert. Demnach konsumiert die Täterschaft die Anstiftung, die Anstiftung die Beihilfe und die Anstiftung oder Beihilfe die versuchte (erfolglose) Anstiftung oder Beihilfe zum Verbrechen.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß die Anstiftung zur Anstiftung als Anstiftung zum Verbrechen qualifiziert wird; die Anstiftung zur Beihilfe und die Beihilfe zur Beihilfe sind als Beihilfe zum Verbrechen nach den gesetzlichen Merkmalen zu prüfen und zu beurteilen.